jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/12 9Os87/81, 12Os145/82, 11Os199/82, 15Os68/87, 11Os55/18z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1982

Norm

StGB §65 Abs2
StPO aF §281 Abs1 Z11 Ab
StPO §345 Abs1 Z13

Rechtssatz

Ein Strafausspruch, der über eine gemäß § 65 StGB der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegende Tat ergeht, ist nur dann nichtig im Sinne der Z 11 des § 281 Abs 1 (bzw der Z 13 des § 345 Abs 1) StPO, wenn das Gericht die ihm durch § 65 Abs 2 StGB gezogene Schranke der Strafbefugnis überschreitet.

Entscheidungstexte

- 9 Os 87/81
  Entscheidungstext OGH 12.01.1982 9 Os 87/81
  Veröff: SSt 53/1 = EvBl 1982/133 S 439 = ZfRV 1982,214
- 12 Os 145/82
  Entscheidungstext OGH 21.10.1982 12 Os 145/82
  Beisatz: Hiebei ist die nach dem Gesetz des Tatorts vorgesehene Strafdrohung, nicht aber die etwa vom ausländischen Gericht tatsächlich verhängte Strafe maßgebend. (T1)
- 11 Os 199/82
  Entscheidungstext OGH 23.02.1983 11 Os 199/82
  Vgl auch; Beisatz: § 65 Abs 2 stellt auf die (abstrakte) gesetzliche Strafdrohung des Tatortgesetzes ab und hindert demnach (innerhalb dieser Strafdrohung) eine strengere Bestrafung als die im konkreten Fall bereits im Ausland erfolgte nicht. (T2) Veröff: ZfRV 1983,225 (Anmerkung Liebscher)
- 15 Os 68/87
  Entscheidungstext OGH 16.06.1987 15 Os 68/87
  Vgl auch; Veröff: JBl 1988,189 = RZ 1988/22 S 92
- 11 Os 55/18z
  Entscheidungstext OGH 28.08.2018 11 Os 55/18z
  Auch; Beisatz: Beim Günstigkeitsvergleich nach § 65 Abs 2 StGB hat sich das Gericht nach den Bestimmungen des Besonderen Teils des österreichischen StGB und den dort vorgesehenen Strafsätzen und den möglichen Strafrahmen zu richten. Oberste Grenze und damit der anzuwendende Strafrahmen ist aber das ausländische Recht. Die Strafe ist nach den österreichischen Strafzumessungsregeln so zu bemessen, als bestünde die nach ausländischem Recht geltende (niedrigere) Strafobergrenze. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0092441

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at